



Gesellschaftsvertrag der Stromgesellschaft (StG) im Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e. V.

§ 1 Voraussetzungen und allgemeine Vorschriften

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Strombezieher innerhalb der StG im Verhältnis zum Verein und zum Versorgungsunternehmen.
- (2) Die ehem. LIG und die StG haben im Verein für die Rechnung der StG eine zentrale Stromversorgung herstellen lassen. Die Herstellungskosten haben die Mitglieder selbst getragen.
- (3) Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Zähleranlage) gehört den Gesellschaftern der StG. Sie wird treuhänderisch vom Verein verwaltet.
- (4) Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der StG zusammengeschlossenen Strombeziehern. Das gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechung entstehen.
- (5) Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen der Versorgungsunternehmen auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Vertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses, in Kenntnis dieses Vertrages, gilt das Anerkenntnis als erteilt.

§ 2 Organe und Mitgliedschaft

- (1) Die StG handelt allein im Interesse und für die Rechnung der Strombezieher.
- (2) Die StG hält jährlich eine Gesellschafterversammlung ab, die in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
- (3) Die StG bestimmt einen Geschäftsführer für zwei Jahre (Wiederwahl ist möglich). Er hat die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind zu erledigen, insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen.
- (4) Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung der StG bestimmt werden.
- (5) Der Geschäftsführer kann weitere Interessenten in die Gesellschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und einen Beitrag zu den Herstellungskosten leisten.
- (6) Die Mitgliedschaft in der StG kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 30.09. eines Jahres dem Geschäftsführer schriftlich zugegangen sein.

§ 3 Betreiben der Anlage

- (1) Die zentrale Versorgungsanlage ist für den gewöhnlichen Strombedarf eines Kleingartens ausgelegt. Es dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die den Anschlusswert von 2.200 Watt nicht übersteigen.
- (2) Die Gesellschafter der StG dürfen über ihren Anschluss Strom nur für ihren eigenen Bedarf beziehen. Sie sind nicht befugt, Strom an Nichtmitglieder weiterzugeben. Bei jedem Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 55,- € zu entrichten, die der Rücklage zugeführt wird.
- (3) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in Abs. (1) beschriebenen Nutzungsgrenzen zu beachten. Jeder Gesellschafter ist für Schäden, die an der eigenen Anlage entstehen, eigenverantwortlich und lässt diese Schäden auf eigene Rechnung vom Fachmann beheben.
Aufgetretene Schäden oder Veränderungen an der eigenen Anlage (Zähler) sind meldepflichtig (Geschäftsführer oder Techniker). Für einen Sicherungswechsel im Verteilerkasten sind Gebühren zu entrichten.
- (4) Vorhandene Anlagen können weiterhin innerhalb des Sicherungswertes von 10 A betrieben werden. Nach neuen Bestimmungen sind Geräte, die außerhalb der Laube betrieben werden (Wasserpumpe, Rasenmäher, Häckseler usw.), mit einem FI-Schutzschalter nachzurüsten:

- gemäß DIN VDE 0100 Teil 470 u. ff.
0100 Teil 757 Gartenanlagen und ähnliches
 - bei Neubauten/Neuinstallation ist diese durch einen zugelassenen Fachbetrieb realisieren zu lassen.
- (5) Die Gesellschafter der StG sind verpflichtet, dem Geschäftsführer und den von diesem beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
- (6) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

§ 4 Abrechnung des Stromverbrauchs und Rücklagenbildung

- (1) Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres abgerechnet.
Der Abrechnung liegen zugrunde:
1. Energieversorgungsbedingte Gebühren incl. Umsatzsteuer und Übertragungsverlust pro kWh laut Hauptzähler
 2. Zentrale Zählergebühr
 3. Umlage
 4. Allgemeine Verwaltungsaufwendung
 5. Laut Beschluss wird eine einmalige Vorauszahlung in Höhe von 10,23 € pro Stromanschluss erhoben, um die Vorauszahlung an das Versorgungsunternehmen zu gewährleisten. Der Gesamtbetrag wird per Treuhandkonto in die Gesamtabrechnung einbezogen.
- (2) Die StG bildet für etwa erforderliche Wartungs-, Reparatur-, Havarie- oder Erneuerungsarbeiten eine Rücklage bis zur Höhe von 4.000,- €. Die Rücklage ist aus jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Umlage ist abhängig von Abs. (2) und wird von der Gesellschafterversammlung jährlich festgelegt. Der zu zahlende Gesamtbetrag wird von den Gesellschaftern nach der Jahresablesung (in der Regel am ersten Wochenende im September) in Rechnung gestellt und auf ein Treuhandkonto überwiesen.

§ 5 Austritt bei Pächterwechsel

- (1) Durch Aufgabe des Gartens oder bei Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Strombeziehers. Die StG ist jedoch bereit, einen Gartennachfolger aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
- (2) Beim Ausscheiden aus der StG hat der Gesellschafter keinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten (siehe § 1, (2)). Für die Installation der eigenen Anlage ab Verteilerkasten wird von der StG keine Entschädigung geleistet.

§ 6 Verstöße

Die StG ist berechtigt, diejenigen Gesellschaftern, die grob gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Bei nicht termingerechter Zahlung ist zuvor eine erfolglose schriftlicher Mahnung erforderlich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, sind diese durch andere, wirksame Bestimmungen der Gesellschafterversammlung zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen weitgehend entsprechen.

Leipzig, Mai 2004